

Antrag

der Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Bewerbung der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Markenamt mit Standort in München-Haidhausen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bewerbung der Bundesrepublik Deutschland um das Markenamt der Europäischen Gemeinschaft für einen Sitz dieses Amts in München zurückzuführen.

Bonn, den 23. Oktober 1987

Weiss (München)
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung:

1. Die Pläne, inmitten des Altstadtquartiers des Münchner Stadtteils Haidhausen ein 5 400 Quadratmeter großes Grundstück (möglicherweise) mit einem Europäischen Markenamt zu bebauen, stoßen mehr und mehr auf Ablehnung. Der Standort auf dem Gelände der „Löwenbräu-City“ weist deutliche Parallelen zur Ansiedlung des Europäischen Patentamts (EPA) im Münchner Stadtteil Isarvorstadt auf. Gegen den Widerstand der Bevölkerung, weiter Teile der SPD, FDP und sogar der Münchner CSU wurde 1972 der Bau des EPA durchgesetzt. Die Befürchtungen der Kritiker sind voll bestätigt worden: Mieter und Gewerbetreibende wurden durch Patentanwälte und andere EPA-bezogene Dienstleistungsunternehmen verdrängt. Die Gründe für die Ablehnung der EPA-Erweiterung treffen in gleicher Weise für das Europäische Markenamt zu. Weitere Ausweisungen größerer tertiärer Nutzungen in der City und den innenstadtnahen Altstadtquartieren (Haidhausen) führen zu stadtentwicklungspolitisch unerwünschten Folgen wie Verdrängungen und Umstrukturierungen.
2. Das der Bundesregierung von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte Gelände liegt im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 14481 der Landeshauptstadt München, gegen den die „Klagegemeinschaft Löwenbräu-City“ Normenkontrollklage erhoben hat.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage bereits zugelassen, und es sprechen gute Gründe dafür, daß im November der Bebauungsplan wegen schwerwiegender Abwägungsfehler für nichtig erklärt werden könnte.

Folge der Nichtigkeit des Bebauungsplans wäre, daß die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Europäischen Markenamts entfielen.

3. Im Interesse einer ausgewogenen Regionalpolitik aller EG-Mitgliedstaaten läge es, bereits eindeutig bevorzugte Standorte wie München nicht erneut für eine internationale Behörde auszuwählen, sondern der griechischen oder der irischen Bewerbung den Zuschlag zu erteilen.